

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdienste)

**Mag.<sup>a</sup> Carola Kaiser**  
Sachbearbeiterin

[Carola.Kaiser@sozialministerium.at](mailto:Carola.Kaiser@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866257  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung

per E-Mail: [post.vr@bgld.gv.at](mailto:post.vr@bgld.gv.at)

Geschäftszahl: 2024-0.033.497

## **Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 2024); Stellungnahme des BMSGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 20. Dezember 2023, GZ VDL/L.L112-10002-27-2023, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

### Zu § 2 Z 7 des Entwurfs:

Hier sollte ein Verweis auf §§ 40 ff Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, (bundesgesetzliche Regelung der Notärztinnen und Notärzte) ergänzt werden.

### Zu § 11 Abs. 2 Z 6 des Entwurfs:

In § 11 Abs. 2 werden die Mitglieder des Rettungsbeirats angeführt. Nach Z 6 soll auch „*ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger*“ dem Beirat angehören. Mit dem SV-OG 2018 folgte der Dachverband der Sozialversicherungsträger dem bis dahin bestehenden Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nach. **Aus diesem Grund hat die Z 6 zu lauten: „ein Vertreter des Dachverbands der Sozialversicherungsträger“.**

### Zu § 13 des Entwurfs:

Das Sozialversicherungswesen ist nach Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG Kompetenz des Bundes. Die Übernahme der Transportkosten wird – soweit der Transport als Leistung der Kranken- und Unfallversicherung vorgesehen ist – in den Sozialversicherungsgesetzen sowie den Satzungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger geregelt.

§ 13 des Entwurfs greift zwar nicht in die Kompetenz des Bundes oder in die Selbstverwaltung der SV-Träger ein, wenn festgelegt wird, dass *„der Ersatz der Kosten von diesem verlangt werden [kann]“, „[w]enn die Leistung vom Sozialversicherungsträger übernommen wird“*. In den Erläuterungen zu § 13 wird jedoch ausgeführt, dass *„[in] der Praxis [...] die Rettungsorganisation den Rettungseinsatz direkt mit der Sozialversicherung [verrechnet]. Sollte die Leistung von der Sozialversicherung nicht anerkannt werden, wird die Leistung mit einer eventuellen Zusatzversicherung verrechnet.“*

Durch diese Formulierungen könnte – auch wenn sich daraus wohl kein Anspruch ableiten ließe – der Eindruck entstehen, dass in jedem Fall ein Kostenersatz durch die SV-Träger erfolgt (arg *„In der Praxis verrechnet die Rettungsorganisation den Rettungseinsatz direkt mit der Sozialversicherung“*) bzw. der Kostenersatz nach freiem Ermessen von den SV-Trägern vorgenommen wird (arg *„Wenn die Leistung vom Sozialversicherungsträger übernommen wird, kann der Ersatz der Kosten von diesem verlangt werden“; „Sollte die Leistung von der Sozialversicherung nicht anerkannt werden...“*).

Somit wird vorgeschlagen, eine allgemeinere Formulierung der Regelung zur Kostentragung zu treffen. Diese könnte sich etwa am **Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBl. Nr. 69/2009, oder am Salzburger Rettungsgesetz, LGBl. Nr. 78/1981**, orientieren. Darin wird hinsichtlich des Kostenersatzes jeweils einleitend auf allenfalls bestehende *„besondere gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen“* verwiesen. Auch eine Formulierung in Anlehnung an das **NÖ Rettungsdienstgesetz 2017, LGBl. Nr. 101/2016**, (*„Kostenersatzpflicht besteht nur insoweit, als nicht durch Dritte, so insbesondere von Trägern der Sozialversicherung, [...] für die Hilfeleistung Ersatz an den NÖ Krankenanstaltensprengel geleistet wird.“*) erscheint in Bezug auf eine mögliche Kostentragung durch die SV-Träger treffsicherer.

**Es wird somit angeregt, § 2 Z 7, § 11 Abs. 2 Z 6 und § 13 des Entwurfs sowie die Erläuterungen im Hinblick auf die vorgebrachten Bedenken anzupassen.**

16. Jänner 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt